

S 7 AS 357/10 ER

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

SG Landshut (FSB)

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

7

1. Instanz

SG Landshut (FSB)

Aktenzeichen

S 7 AS 357/10 ER

Datum

28.05.2010

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

-

Datum

-

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Bemerkung

ohne mündliche Verhandlung

I. Die aufschiebende Wirkung der Widersprüche vom 28.04.2010 gegen die Bescheide vom 27.04.2010 wird angeordnet.

II. Die Antragsgegnerin hat die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu tragen.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten ist die Absenkung der Regelleistung jeweils mit Bescheiden vom 27.04.2010 in Höhe von 30 % für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.07.2010 streitig.

Die Antragsteller (Ast.) erhalten von der Antragsgegnerin (Ag.) laufend Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II.

Mit Bescheid vom 23.02.2010 wurde dem Ast. zu 1) eine Eingliederungsvereinbarung mit Verwaltungsakt bekanntgegeben. Unter Ziff. 2 wurde u. a. festgelegt, dass der Ast. zu 1) an folgender Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gemäß [§ 16d Satz 2 SGB II](#) teilzunehmen habe: Art der Tätigkeit: Auslieferungsfahrer bei C ...; Tätigkeitsort: K.; zeitlicher Umfang: 30 Stunden/Woche; Höhe der Mehraufwandsentschädigung pro Stunde: 1 EUR; individuelles Maßnahmeziel: Heranführen an den Arbeitsmarkt. In der beigelegten Rechtsfolgenbelehrung wurde u. a. ausgeführt, dass [§ 31 SGB II](#) bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungskürzungen vorsehe. Wenn der Ast. zu 1) erstmals gegen die mit ihm vereinbarten Eingliederungsbemühungen verstoße, werde das Arbeitslosengeld (ALG) II um einen Betrag in Höhe von 30 % der für ihn maßgebenden Regelleistung nach [§ 20 SGB II](#) abgesenkt.

Gegen diesen Verwaltungsakt legte der Ast zu 1) mit Schreiben vom 01.03.2010 Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 23.02.2010 wurde dem Ast. zu 1) entsprechend der Eingliederungsvereinbarung vom 23.02.2010 die Arbeitsgelegenheit bei der C ... angeboten. In der beigelegten Rechtsfolgenbelehrung wurde u. a. ausgeführt, dass für den Fall dass der Ast. zu 1) sich weigere, diesen Vermittlungsvorschlag anzunehmen, die Regelleistung um 30 % gekürzt werde (in der Akte der Ag. befindet sich lediglich ein Nachdruck vom 05.05.2010).

Nach erfolgter Anhörung mit Schreiben vom 22.03.2010 senkte die Ag. mit Bescheid vom 27.04.2010 das ALG II um 30 % der Regelleistung gegenüber dem Ast zu 1), d. h. konkret um 96,60 EUR für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.07.2010 ab. In der Begründung des Bescheides wurde ausgeführt, dass der Ast. zu 1) mit Eingliederungsvereinbarung vom 27.10.2010 verpflichtet worden sei, an der Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gemäß [§ 16d Satz 2 SGB II](#) als Auslieferungsfahrer bei C ..., K ... teilzunehmen. Dieser Pflicht sei der Ast. zu 1) nach Mitteilung von C ..., K ... nicht nachgekommen, weil sich der Ast. zu 1) dort weder gemeldet noch vorgestellt habe. Gründe, die dieses Verhalten erklären würden, seien weder abgegeben noch nachgewiesen worden.

Auch gegen diesen Bescheid wurde mit Schreiben vom 28.04.2010 Widerspruch erhoben.

Entsprechend dem Bescheid vom 23.02.2010 gegenüber dem Ast. zu 1) wurde auch gegenüber der Ast. zu 2) eine Eingliederungsvereinbarung mit Verwaltungsakt bekanntgegeben. Unter Ziff. 2 wurde u. a. festgelegt, dass die Ast. zu 2) an folgender Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gemäß [§ 16d Satz 2 SGB II](#) teilzunehmen habe: Art der Tätigkeit: Helferin im Bewerberbüro; Tätigkeitsort: N ...; zeitlicher Umfang: 30 Stunden/Woche; Höhe der Mehraufwandsentschädigung pro Stunde: 1 EUR; individuelles Maßnahmeziel: Heranführen an den Arbeitsmarkt. In der beigelegten Rechtsfolgenbelehrung wurde u. a. ausgeführt, dass [§ 31 SGB II](#) bei Verstößen gegen die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten Leistungskürzungen vorsehe. Wenn die Ast. zu 2) erstmals gegen die mit ihr vereinbarten Eingliederungsbemühungen verstoße, werde das Arbeitslosengeld (ALG) II um einen Betrag in Höhe von 30 % der für ihn maßgebenden Regelleistung nach [§ 20 SGB II](#) abgesenkt.

Auch die Ast. zu 2) legte gegen diesen Verwaltungsakt mit Schreiben vom 01.03.2010 Widerspruch ein.

Ebenfalls mit Schreiben vom 23.02.2010 wurde der Ast. zu 2) entsprechend der Eingliederungsvereinbarung vom 23.02.2010 die Arbeitsgelegenheit bei der ... - soziale Dienstleistungen GmbH angeboten. In der beigelegten Rechtsfolgenbelehrung wurde u. a. ausgeführt, dass für den Fall dass die Ast. zu 2) sich weigere, diesen Vermittlungsvorschlag anzunehmen, die Regelleistung um 30 % gekürzt werde (in der Akte der Ag. befindet sich lediglich ein Nachdruck vom 05.05.2010).

Nach erfolgter Anhörung mit Schreiben vom 15.03.2010 senkte die Ag. mit Bescheid vom 27.04.2010 das ALG II um 30 % der Regelleistung gegenüber der Ast. zu 2), d. h. konkret um 96,60 EUR für den Zeitraum vom 01.05. bis 31.07.2010 ab. In der Begründung des Bescheides wurde ausgeführt, dass die Ast. zu 2) mit Eingliederungsvereinbarung vom 27.10.2010 verpflichtet worden sei, an der Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung für zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten gemäß [§ 16d Satz 2 SGB II](#) als Helferin im Bewerberbüro bei den N ... Diensten teilzunehmen. Dieser Pflicht sei die Ast. zu 2) nicht nachgekommen, weil sich die Ast. zu 2) dort weder gemeldet noch vorgestellt habe. Gründe, die dieses Verhalten erklären würden, seien weder abgegeben noch nachgewiesen worden.

Auch gegen diesen Bescheid wurde mit Schreiben vom 28.04.2010 Widerspruch erhoben.

Mit Schreiben vom 29.04.2010 stellten die Ast. Antrag auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz. In der Begründung wurde ausgeführt, dass die Bescheide der Ag. rechtswidrig seien. Die mit dem Arbeitsangebot erteilte Rechtsfolgenbelehrung genüge nicht den Anforderungen der Rechtsprechung. Sie sei nicht konkret und auf den Einzelfall bezogen. Die Belehrung habe im Wesentlichen aus einer Wiedergabe des Gesetzestextes bestanden.

Mit Schreiben vom 06.05.2010 äußerte die Ag., dass vor Erlass der Sanktionsbescheide ordnungsgemäße Rechtsfolgenbelehrungen erteilt worden seien. Es seien bereits in den Eingliederungsvereinbarungen Rechtsfolgenbelehrungen enthalten gewesen. Im Rahmen der Vermittlungsvorschläge seien ebenfalls Rechtsfolgenbelehrungen erteilt worden.

Die Antragsteller äußerten daraufhin mit Schreiben vom 10.05.2010, dass schon die Rechtsfolgenbelehrungen in den Eingliederungsvereinbarungen nicht ordnungsgemäß gewesen seien. Jedenfalls seien durch die erneuten Rechtsfolgenbelehrungen im Zusammenhang mit den Vermittlungsvorschlägen die in den Eingliederungsvereinbarungen enthaltenen Rechtsfolgenbelehrungen verfahrensrechtlich überholt. Im Übrigen würden sich die Rechtsfolgenbelehrungen in den Eingliederungsvereinbarungen auf die formelhafte Wiederholung des Gesetzestextes beschränken.

Die Antragsteller haben beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Widersprüche vom 28.04.2010 gegen die Bescheide vom 27.04.2010 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

die Anträge abzulehnen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts wird auf die Akten der Ag. und die Prozessakte ergänzend Bezug genommen.

II.

Die Anträge auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung sind zulässig und auch begründet.

Die Antragsteller haben Anspruch auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Bescheide vom 27.04.2010.

Gemäß [§ 86b](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann mit Auflagen versehen oder befristet werden. Das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die Maßnahmen jederzeit ändern oder aufheben.

Im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung hat eine Abwägung zwischen den privaten Interessen der Antragsteller und dem öffentlichen Vollzugsinteresse stattzufinden. Wesentliches Kriterium sind die Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren, die summarisch zu prüfen sind. Da der Gesetzgeber in den Fällen der [§§ 86a Abs. 2, 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG](#) durch den ausdrücklichen Ausschluss der aufschiebenden Wirkung zum Ausdruck gebracht hat, dass das öffentliche Interesse am Sofortvollzug prinzipiell höher einzuschätzen ist als etwaige, entgegenstehende private Interessen, kommt eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur in Betracht, wenn an der Rechtmäßigkeit des zu vollziehenden Verwaltungsaktes ernsthafte Zweifel bestehen, d.h. ein Erfolg der Antragsteller in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ihr Unterliegen (vgl. u. a. BayLSG, Beschluss v. 17.2.2004 - [L 17 U 7/04 ER](#)). Ist dies nicht der Fall, kann eine Anordnung ausnahmsweise dann ergehen, wenn ein Erfolg der Antragsteller in der Hauptsache nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann und anderweitige, das öffentliche Interesse wesentlich überwiegende Interessensgesichtspunkte bei den Antragstellern zu beachten sind (vgl. Meyer-Ladewig SGG, § 86b Rn. 12 ff). Gemäß [§ 39 Abs. 1 SGB II](#) haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt, der über Leistungen der

Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet oder den Übergang eines Anspruchs bewirkt keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt vorliegend für die Bescheide der Ag. vom 27.04.2010.

Nach summarischer Prüfung hätte die Anfechtungsklage der Antragsteller Aussicht auf Erfolg. Im Hinblick auf die Eingliederungsvereinbarungen fehlt es an hinreichenden Rechtsfolgenbelehrungen.

[§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) setzt in allen dort geregelten Alternativen voraus, dass der Hilfebedürftige die von ihm geforderte Handlung "trotz Belehrung über die Rechtsfolgen" unterlassen hat. Die Wirksamkeit einer solchen Rechtsfolgenbelehrung setzt voraus, dass sie konkret, richtig und vollständig ist, zeitnah im Zusammenhang mit dem jeweiligen Angebot einer Arbeitsgelegenheit erfolgt, sowie dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in verständlicher Form erläutert, welche unmittelbaren und konkreten Auswirkungen sich aus der Weigerung, die angebotene Arbeitsgelegenheit anzutreten, für ihn ergeben, wenn für die Weigerung kein wichtiger Grund vorliegt. Diese strengen Anforderungen ergeben sich aus der Funktion der Rechtsfolgenbelehrung, den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen hinreichend über die gravierenden Folgen des [§ 31 Abs. 1 SGB II](#) (Absenkung der für ihn maßgebenden Regelleistung um 30 % und Wegfall des Zuschlags nach [§ 24 SGB II](#)) zu informieren und ihn in allgemeiner Form vorzuwarnen. Nur eine verständliche Rechtsfolgenbelehrung kann die mit den Sanktionen verfolgte Zweckbestimmung, das Verhalten des Hilfebedürftigen zu steuern, verwirklichen, (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 10.12.2009, Az.: 10.12.2009 mit vielen Nachweisen).

Alle den Antragstellern vorgelegten Rechtsfolgenbelehrungen müssen aber vorliegend nicht nur konkret, richtig, vollständig und zeitnah sein, sondern dürfen sich auch nicht widersprechen. Den Antragstellern wurden ja nicht nur im Zusammenhang mit der Eingliederungsvereinbarung sondern zusätzlich auch noch im Zusammenhang mit den Vermittlungsangeboten jeweils unterschiedliche Rechtsfolgenbelehrungen übergeben.

Ein Widerspruch zwischen den beiden Rechtsfolgenbelehrungen ist jedoch nicht ersichtlich. Beide Belehrungen weisen ausdrücklich darauf hin, dass das ALG II um einen Betrag in Höhe von 30 % der für den Betroffenen maßgebenden Regelleistung abgesenkt werde, falls die angebotene Arbeitsgelegenheit abgelehnt werde, bzw. wenn gegen die in Nr. 2 der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Eingliederungsbemühungen verstoßen werde (d. h. u. a. die dort konkret benannte Arbeitsgelegenheit abgelehnt werde).

Die Rechtsfolgenbelehrungen in den Eingliederungsvereinbarungen vom 23.02.2010 sind aber unklar bzw. nicht verständlich und daher nicht richtig, wobei in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen ist, dass die Widersprüche im Hinblick auf die durch Verwaltungsakt erlassenen Eingliederungsvereinbarungen gemäß [§ 39 Abs. 1 Nr. 1 SGB II](#) keine aufschiebende Wirkung haben.

In den Rechtsfolgenbelehrungen der Eingliederungsvereinbarungen vom 23.02.2010 wird ausgeführt, dass das ALG II um einen Betrag in Höhe von 30 % der Regelleistung gekürzt werde, wenn erstmals gegen die in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Eingliederungsbemühungen verstoßen werde. Danach ist – wie die Antragsteller zutreffend ausgeführt haben – unklar, ob die Sanktion bereits bei einmaligem Verstoß wirkt oder erst wenn gegen alle Bemühungen verstoßen wurde, also kumulativ. Da also die Rechtsfolgenbelehrungen unklar gefasst sind, kann dies nicht zum Nachteil der Antragsteller gereichen. Die Rechtsfolgenbelehrungen sind insoweit unwirksam, mit der Folge dass die Sanktionen gemäß [§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#) rechtswidrig sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183 ff SGG](#).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2011-01-11